

Die Wahrheit

über

der Juden Antheil am Verbrechen.

Auf Grund amtlicher Statistik

von

Dr. S. Löwenfeld.

Berlin.

Verlag der Stührjchen Buchhandlung
Unter den Linden 61.

1881.

Wie die immer wiederholten Angaben, daß eine jüdische Masseneinwanderung über die Ostgrenze Deutschlands unser Vaterland heimsuche, seit einigen Monaten in das Reich der Fabel verwiesen sind, so wird im Folgenden der Versuch gemacht, auch die Geschichte von der Massenhaftigkeit des jüdischen Verbrechertums für immer zu beseitigen.¹⁾ Erst der jüngsten Zeit ist die Entdeckung vorbehalten gewesen, daß die „Juden viermal mehr als die Christen“ verbrechen, und der Entdecker sucht seine bisher allerdings ganz unbekannte Weisheit in einer anonym erschienenen Broschüre „auf Grund der amtlichen Statistik der Schwurgerichte“ zu beweisen. Mancher wird sich wundern, daß man im Gegensatz zu den übrigen Publikationen des Henke'schen Verlages gerade diese einer Widerlegung würdigt; aber eine Widerlegung ist notwendig, weil dieses neueste, statistische Heft sich mit einem wissenschaftlichen Mantel drapirt und dem unkritischen Leser ebenso imponirt, wie es den Agitatoren ein willkommenes Hilfsmittel bei ihrer sauberen Beschäftigung an die Hand giebt. Und selbst unter den wissenschaftlich Gebildeten, die ja nicht so schnell alles zu glauben pflegen, was ihnen irgend ein Anonymus „vorbeweist“, wie viele sind es denn, welche Zeit und Lust haben, statistische Angaben zu prüfen? Weil aber diese Statistik von den Gegnern überall herbeigezogen wird, in

¹⁾ Die vorliegende Schrift erhebt nicht die Prämissen mit der Abhandlung von Neumann, welche auf der Grundlage mehrjähriger Arbeiten erwachsen ist, verglichen zu werden: sie ist hervorgerufen durch die kürzlich erschienene Broschüre „Der Juden Antheil am Verbrechen“ und bezweckt nur, die momentane unheilvolle Wirkung dieser letzteren durch den kurzen, aber bündigen Nachweis der Unhaltbarkeit der in ihr vorgebrachten Argumentation zu vernichten.

Versammlungen und in der Presse, im Bureau und im Salon, und weil ein Schweigen als ein stilles Einräumen der vorgeworfenen Schuld aufgefaßt werden kann und aufgefaßt worden ist, so habe ich es unternommen, den Nachweis zu führen, 1. in welcher tendenziöser Weise der Anonymus das bezügliche Material verworther hat, und 2. wie sich in Wirklichkeit das Verhältniß zwischen Juden und Christen in Bezug auf Verbrechen und Vergehen darstellt. Damit aber Niemand, den das aus amtlichen Quellen geschöpfte, für die Juden durchaus günstige Schlüsseresultat der Tabelle I. für Preußen doch etwas nachdenklich macht, glaube, die Juden der anderen deutschen Staaten seien schlechter als die preussischen, so habe ich in Tabelle II. auf Bayern exemplifizirt; Tabelle III., welche die Verbrecherstatistik der Stadt Berlin giebt, wird selbst den Gegnern das Zugeständniß abnöthigen, daß eine Bevölkerung, welche hinter der Normalzahl der Verbrecher um 55 Prozent zurückbleibt, durchaus keine unmoralische ist; sie wird hoffentlich dazu beitragen, die erregten Gemüther etwas gerechter zu stimmen gegen die Bürger jüdischer Religion.

Schon der Umstand, daß der Anonymus für seine Aufstellungen nur die Statistik der Schwurgerichte berücksichtigt, macht seine ganze Beweisführung unhaltbar; denn es ist klar, daß derjenige, für den nur die vor den Schwurgerichten abgeurtheilten Verbrechen den Gradmesser für die Moral eines Volkes oder einer Bevölkerungsklasse abgeben, entweder des genügenden Verständnisses für Moralstatistik entbehrt oder von nicht ganz redlichen Absichten geleitet wird, weil ja die Qualität einer Handlung als mehr oder minder sittlich oder unsittlich durchaus nicht zusammenfällt mit der rein äußerlichen Grenze, welche durch die Kompetenz der Schwurgerichte einer- und der kollegialischen Gerichte andererseits zwischen den Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs gezogen ist. Daß die Verbrechen, bei denen die Juden besonders stark vertreten sind, vor den Geschworenen abgeurtheilt werden, beruht ausschließlich auf technischen Gründen. 1)

1) In dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 war in Artikel XIII. die Kom-

Nur in dem Falle hätte der Verfasser die Schwurgerichtsstatistik verwerthen können, und auch alsdann nur sehr beschränkt, wenn diese zugleich (nicht eine allgemeine, sondern) eine nach Konfessionen geordnete Tabelle der Verurtheilungen (nicht bloß der Anklagen) gegeben hätte. Aber eine solche Tabelle wäre seinen Absichten nichts weniger als willkommen gewesen. Denn gerade bei den Verbrechen, bei denen die Juden vorzugsweise betheilig sind, ist die Zahl der Freisprechungen und der geringen Strafmaße eine außerordentlich große; während im Jahre 1878 von der Anklage des betrügerischen Bankerutts 29 Prozent, und von der des wissentlichen Meineides und der Verleitung dazu sogar 39 Prozent als freigesprochen erscheinen, wurden von 928 wegen Urkundensfälschung (nach §§. 268 und 272 des Strafgesetzbuches) Angeklagten 91 freigesprochen und 511 zu Gefängnis- (nicht Zuchthaus-) strafe von unter einem Jahre verurtheilt ¹⁾

Geradezu unerhört ist es, wie der Anonymus herauszurechnen wagt, daß unter den Juden 1666 Prozent über die Normalzahl wegen betrügerischen Bankerutts angeklagt waren. Die merkwürdige Höhe dieses Prozentsatzes entsteht, indem die ganze jüdische zur ganzen christlichen Bevölkerung in Ver-

retenz der Gerichte dahin geregelt, daß die Uebertretungen durch Einzelrichter die Vergehen durch Gerichtsabtheilungen, welche aus 3 Männern bestanden, und die Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe abgetheilt werden sollten. Diese letztere Bestimmung wurde durch ein Gesetz vom 22 Mai 1852 in der Weise geändert, daß vier häufiger vorkommende Verbrechen ebenfalls den Gerichtsabtheilungen übertragen wurden, nicht etwa, weil man diese Verbrechen für weniger unbillig als die übrigen bezeichnete, sondern um die Geschäftsthätigkeit der Schwurgerichte zu entlasten. Es war, wie gesagt, eine rein äußerliche Grenze, die man hiermit zwischen den Verbrechen zog, der Statistiker aber muß, um ein richtiges Bild von den moralischen Eigenschaften einer Bevölkerungsklasse zu gewinnen, die Gesamtheit der Verbrechen in den Kreis seiner Untersuchung ziehen. — Noch deutlicher tritt die Scheidung im neuesten Gerichtsverfassungsgesetz vom 27 Januar 1877 hervor, wodurch u. A. auch die Fälschung von Privaturkunden und die größere Zahl der Unzuchtverbrechen der Kompetenz der Schwurgerichte entgegen sind.

¹⁾ Schwurgerichts Statistik 1880 S. 42

hältniß gesetzt wird, wobei der große Statistiker vergißt oder sich vergessen macht, daß dieses Verhältniß ein ganz anderes ist als das der Handeltreibenden beider Konfessionen zu einander, welches doch allem bei einem fast ausschließlich unter diesem Stande vorkommenden Verbrechen in Betracht gezogen werden kann.

Nur wenn das jetzt fehlende statistische Material vorhanden wäre, um das Verhältniß der jüdischen Handeltreibenden zu den christlichen zu berechnen, würde eine auf diese Verhältnißzahl begründete Vergleichung zwischen den bei Juden und den bei Christen vorkommenden betrügerischen Bankerotten möglich sein. Und was von dem betrügerischen Bankerott gilt mehr oder minder auch von den beiden anderen Verbrechen, an denen — nach den tendenziösen Aufstellungen des Anonymus — die Juden vorwiegend theilhaftig erscheinen: Urkundenfälschung und Meineid; auch sie kommen der Natur der Sache nach vorzugsweise nur in merkantilen und industriellen Kreisen vor; auch hier ist eine Vergleichung, welche das Verhältniß der Gesamtbevölkerung des Landes zur jüdischen Bevölkerung zu Grunde legt, eine unwissenschaftliche und ungerechte. Doch was kümmert das einen Stribenten, dem nur die maßloseste Geheißigkeit die Feder führt? Oder soll man es anders nennen, wenn der Verfasser sich zu folgendem Schlusse versteigt?

„Die vorstehend aufgeführten Verbrechen sind in ihrer Art von den übrigen gemeinen Verbrechen wesentlich verschieden. Es darf nicht übersehen werden, daß die Ausführung dieser Verbrechen, mehr als alle anderen, nur durch anhaltende und dauernde Absicht, sowie durch wiederholte und scharfe Ueberlegung gereift werden können. (sic!) Dieses Verharren in der verbrecherischen Absicht, welche fremden Besitz zu ihrem Objekt ansehen hat, ist bei dem Juden vielmal stärker als bei dem Deutschen im Allgemeinen und läßt bei ihnen (sic!) auf verbrecherisches Denken schließen, das nur in den verschiedenen Strafgesetzsparagraphen seine natürliche Grenze findet.“

Man braucht diese Sätze nur anzuführen, um ihre Absurdität einzusehen. Als wenn zum Morde, bei dem die Juden mit 1 unter 222 Angeklagten figuriren, oder zur Meuterei, zur Abtreibung der Leibesfrucht, zur Vergiftung, zu Verbrechen

im Amte, bei denen die Juden überhaupt nicht betheilig sind, nicht die gleiche „anhaltende und dauernde Absicht“, die gleiche „wiederholte und scharfe Ueberlegung“ erforderlich wäre? Sieht man denn nicht, daß in den meisten der aufgezählten Fälle das Maß und die Qualität der verbrecherischen Gesinnung eine gleiche oder ähnliche und nur die Art der Betthätigung eine verschiedene ist?

Nur aus der vergleichenden Betrachtung sämtlicher Verbrechen (und Vergehen), nicht nur derjenigen, welche aus juristisch-technischen Gründen der Kompetenz der Schwurgerichte unterworfen sind, wird sich ein Schluß auf den sittlichen Werth einer Bevölkerungsklasse ziehen lassen; aus der vorzugsweisen Betheiligung an einem oder einigen Verbrechen, z. B. der Juden am betrügerischen Bankerutt und der Urkundenfälschung, ergibt sich höchstens der Schluß, daß diese Klasse der Bevölkerung überwiegend auf einem bestimmten Gebiete, z. B. dem des Handels thätig ist. Eine solche Betrachtung zeigt aber zugleich, daß ein tendenziöser Versuch wie der des Anonymus, nur die Schwurgerichtsstatistik für die Beurtheilung der Juden heranzuziehen, gegenüber einer objektiven Verwerthung der Gesamtstatistik als gänzlich gescheitert anzusehen ist.

Nun giebt es freilich für Preußen keine konfessionelle Statistik sammtlicher Angeklagten oder sammtlicher Verurtheilten, aber es giebt doch wenigstens eine solche für die Gesamtheit der wegen Verbrechen und Vergehen Ange-schuldigten.¹⁾

Diese im amtlichen Organ der preussischen Justizverwaltung²⁾ enthaltenen Zahlen haben wir der folgenden Berechnung zu Grunde gelegt und uns mit Absicht genau der Methode des Anonymus angeschlossen, damit Jedermann vergleichen kann, wie die Tabellen sich zu einander verhalten. Es ware über-

¹⁾ Im Sinne des Gesetzes ist. Ange-schuldigte der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Ange-schuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlessen ist

²⁾ Justiz-Ministerial Blatt im preussische Gesetzgebung und Rechtspflege 1878 S 189 und 1880 S 179 — Es fehlen die Mittheilungen aus den

flüssige Mühe, bis auf das Jahr 1870 zurückzugehen; um ein Urtheil zu gewinnen, genügt es, die letzten 4 resp. 5 Jahre, für welche das Material vorliegt, dem Leser zu unterbreiten; es mag aber ausdrücklich bemerkt werden, daß das Schlusergebniß sich bei einem Zurückgehen auf einen früheren Zeitpunkt nicht wesentlich ändern würde.

I. Preußen.

Unter der Bevölkerung der preussischen Monarchie befanden sich am 1. Dezember 1875 (nach Heft 39 der preussischen Statistik):

16 636 990 Evangelische,
 8 625 840 Katholiken,
 133 660 Christliche Sektirer, Dissidenten,
 339 790 Juden,

d. h. 25 396 490 Christen und 339 790 Juden.¹⁾

Hiervon sind in Abzug zu bringen die christlichen und jüdischen Bewohner Schleswig-Holsteins, Hannovers und Hessen-Nassaus: 4 503 166 Christen und 54 854 Juden.²⁾

Es bleiben somit für unsere Berechnung:

20 893 324 Christen,
 284 936 Juden,

in Summa 21 178 260.

A. Verbrechen.

Nach Angabe des „Justiz-Ministerial-Blattes“ 1878 S. 189 ff. und 1880 S. 179 betrug:

3 neuen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, d. h. den Departements Celle, Kiel, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., „deren Geschäftsübersichten sich mit denjenigen in den übrigen Landestheilen nicht in Uebereinstimmung befinden“. Danach ist bei der Bevölkerungsziffer Preußens die Einwohnerzahl der genannten Provinzen in Abzug gebracht worden.

¹⁾ Es fehlen hierin 6124 Befenner anderer Religionen, welche wir wegen der Unterscheidung der Angeeschuldigten in Christen und Juden bei unserer Berechnung außer Acht lassen.

²⁾ Schleswig-Holstein 1 069 850 Christ., 4 068 Juden, 8 Bef. a. Rel.
 Hannover: 2 003 272 „ 13 519 „ 602 „
 Hessen-Nassau 1 430 044 „ 37 267 „ 587 „

4 503 166 Christ., 54 854 Juden, 1 197 Bef. a. Rel.

Tabelle A. Die Zahl sämtlicher Angeschuldigten wegen Verbrechen

		Christen	Juden
1875	m Summa 13 941, davon sind	13 767	174
1876	" " 14 954, " "	14 760	194
1877	" " 16 940, " "	16 731	209
1878	" " 17 722, " "	17 518	204

Tabelle B. Es kommt also ein Angeschuldigter

1875	auf 1 518 Christen, 1 638 Juden,
1876	" 1 416 " 1 469 "
1877	" 1 249 " 1 363 "
1878	" 1 193 " 1 397 "

Tabelle C. Berechnung der Normalzahl. Sie giebt, ohne Rücksicht auf die Konfession, die Zahl der Bewohner an, auf welche ein Angeschuldigter entfällt:

1875	auf 1 519 Bewohner,
1876	" 1 416 "
1877	" 1 250 "
1878	" 1 195 "

Tabelle D. giebt mit Hilfe der Normalzahl an, wie viel innerhalb jeder Konfession angeschuldigt sein durften

Es durften angeschuldigt sein:

1875:	13 753 Christen, 188 Juden,
1876:	14 753 " 201 "
1877:	16 712 " 228 "
1878:	17 484 " 238 "

Tabelle E. Aus der Vergleichung der vorigen Tabelle mit Tabelle A., welche die Zahl der wirklich Angeschuldigten enthält, ergiebt sich, wie weit Christen und Juden hinter der Normalzahl zurückbleiben, resp. darüber hinausgehen.

Christen Juden

1875.	14 mehr,	14 weniger	Angeschuldigte, als nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf sie entfallen wurden.
1876:	7 " 7 "		
1877.	19 " 19 "		
1878:	34 " 34 "		

Dieses Verhältniß in Prozenten ausgedruckt zeigt
Tabelle F.

1875:	0,10	Prozent	darüber,	7,15	Prozent	darunter,
1876:	0,05	=	=	3,44	=	=
1877:	0,11	=	=	8,13	=	=
1878:	0,19	=	=	14,29	=	=
Durchschnitt:	0,11	=	=	8,10	=	=

Es bleiben also die jüdischen Angeschuldigten aus den alten Provinzen Preußens bei sämtlichen Verbrechen in den Jahren 1875—78 durchschnittlich um 8,10 Prozent unter der Normalzahl; das günstige Resultat, welches sie bereits im Jahre 1875 erreicht haben, steigt in dem letzten Jahre, für welches eine Statistik vorliegt, um mehr als das Doppelte.

B. Vergehen.

Nach Angabe des „Justiz-Ministerial-Blattes“ 1878 S 189, und 1880 S 179 betrug die Zahl derjenigen, welche wegen eines Vergehens angeschuldigt waren:

Tabelle A.

			Christen	Juden
1875	in Summa	151 464, davon waren	149 409	2 055
1876	=	= 155 582, =	= 153 621	= 1 961
1877	=	= 176 467, =	= 174 444	= 2 023
1878	=	= 186 457, =	= 184 018	= 2 439

Tabelle B. Es kommt ein Angeschuldigter:

1875	auf	140	Christen,	139	Juden,
1876	=	136	=	145	=
1877	=	120	=	141	=
1878	=	114	=	117	=

Tabelle C. Berechnung der Normalzahl. Es entfällt ein Angeschuldigter:

1875	auf	139	Bewohner,
1876	=	136	=
1877	=	120	=
1878	=	113	=

Tabelle D. Berechnung der Angeschuldigten für jede Konfession mit Hülfe der Normalzahlen.

Danach konnten angeschuldigt sein:

1875:	149 426	Christen,	2 038	Juden,
1876:	153 489	=	2 093	=
1877:	174 093	=	2 374	=
1878:	183 948	=	2 509	=

Tabelle E. zeigt durch Vergleichung der vorigen Tabelle mit Tabelle A., wie weit Christen und Juden hinter der Normalzahl zurückbleiben resp. darüber hinausgehen:

	Christen	Juden	
1875:	17 weniger,	17 mehr	Angeschuldigte, als nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf sie fallen würden,
1876:	132 mehr,	132 weniger,	
1877:	351 =	351 =	
1878:	70 =	70 =	

Tabelle F. zeigt diese Differenz von der Normalzahl in Prozenten:

	Christen	Juden
1875:	0,01 Prozent weniger,	0,81 Prozent mehr,
1876:	0,09 = mehr,	6,71 = weniger,
1877:	0,20 = =	14,79 = =
1878:	0,04 = =	2,79 = =

Durchschnitt: 0,08 Prozent mehr, 5,76 Prozent weniger.

Nur ein einziges Mal, 1875, haben die Juden die Zahl der Angeschuldigten, welche nach Verhältniß der Bevölkerung auf sie fallen dürfen, um noch nicht 1 Prozent überschritten; trotzdem bleiben sie in den letzten 4 Jahren, über welche die Statistik uns Aufschlüsse giebt, durchschnittlich um 5,76 Prozent hinter der Normalzahl ihrer Angeschuldigten zurück.

II. Bayern.

Wir waren in der glücklichen Lage, das vor wenigen Tagen erschienene amtliche Blatt: Geschäftsaufgaben der Gerichte des Königreichs Bayern in den Jahren 1878 und 1879 und Ueber-

sicht über die Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege in den Jahren 1872—1879, München 1880, benutzen zu können. Auf Seite 67 findet sich eine Zusammenstellung sämmtlicher in den Jahren 1872—1879 verurtheilten Personen (mit Ausschluß der wegen Uebertretung des Forstgesetzes Abgeurtheilten), welche bei der Eintheilung in Konfessionen nur Katholiken, Protestanten und „Anderer Glaubensgenossen“ unterscheidet. Unter den letzteren, deren Zahl auf 57 128 angegeben ist, befanden sich aber nach amtlichen Angaben:¹⁾ Israeliten 51 335, Griechisch-Katholische 149, Uebrige (Mennoniten, Wiedertäufer etc.) 5 644, d. h. die Juden sind unter den „Anderen Glaubensgenossen“ mit circa 90 Prozent (89,8 Prozent) vertreten; wir dürfen also die für die „Anderen Glaubensgenossen“ ermittelten Zahlen im Allgemeinen auch als für die Juden gültig betrachten.

Die Bevölkerung Bayerns betrug am 1. Dezember 1875:²⁾

Katholiken	. 3 573 142,
Protestanten	. 1 392 120,
d. h. Christen . . .	4 965 262,
And. Glaub .	57 128.
Ganze Bevölkerung	5 022 390.

Tablelle A. Die Zahl der Verurtheilten betrug:

	Christen	And. Glaub.
1875 in Summa 10 241, davon sind	10 129	112
1876 „ „ 13 694, „ „	13 572	122
1877 „ „ 18 537, „ „	18 393	144
1878 „ „ 19 170, „ „	19 027	143
1879 „ „ 15 823, „ „	15 708	115

Tablelle B. Es kommt also ein Verurtheilter:

1875 auf	490 Christen,	510 And. Glaub.,
1876 „	366 „	468 „
1877 „	270 „	397 „
1878 „	261 „	399 „
1879 „	316 „	497 „

¹⁾ Zeitschrift des Königl. Bayer. Stat. Bureau's 1876 Nr. 4.

²⁾ A a D

Tabelle C. Berechnung der Normalzahl. Es entfällt ein Verurtheilter:

1875	auf	490	Bewohner,
1876	=	367	=
1877	=	271	=
1878	=	262	=
1879	=	317	=

Tabelle D. giebt mit Hulfe der Normalzahl an, wie viel innerhalb jeder Konfession verurtheilt sein durften.

1875:	10 124	Christen,	117	Anderer	Glaubensgenossen.
1876:	13 538	=	156	=	=
1877:	18 326	=	211	=	=
1878:	18 952	=	218	=	=
1879:	15 643	=	180	=	=

Tabelle E. zeigt die Differenz zwischen der Wirklichkeit (Tab. A.) und der Normalzahl (Tab. D.) Es waren danach verurtheilt:

	Christen	Anderer	Glaubg.
1875:	5 mehr,	5 weniger	
1876:	34 =	34 =	
1877:	67 =	67 =	
1878:	75 =	75 =	
1879:	65 =	65 =	

Tabelle F. giebt diese Differenz von der Normalzahl in Prozenten an.

	Christen	Anderer	Glaubg.
1875:	0,04 Proz darüber,	4,27 Proz. darunter	
1876:	0,25 =	21,79 =	
1877:	0,37 =	31,75 =	
1878:	0,40 =	34,40 =	
1879:	0,42 =	36,11 =	
Durchschnittl:	0,30 =	25,66 =	

Als Resultat ergibt sich, daß während die christliche Bevölkerung Bayerns die Normalzahl der Verurtheilten in den Jahren 1875—79 durchschnittlich um 3 pro Mille überschreitet, die „anderen Glaubensgenossen“ um 256,6 pro Mille hinter der Normalzahl zurückbleiben.

III. Berlin.

Nach Böckh, Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 4. Jahrgang S. 15, befanden sich 1875 in Berlin. 1)

917 788 Christen
45 464 Juden

in Summa 963 252

Tabelle A. Es waren angeeschuldigt wegen Verbrechen (S. Böckh V. 190, VI. 189).

1875 in Summa	1 367,	davon	1 330	Christen,	37	Juden.
1876	" = 1 360,	" = 1 334	" = 26	"	"	"
1877	" = 1 659,	" = 1 628	" = 31	"	"	"
1878	" = 1 742,	" = 1 709	" = 33	"	"	"

Tabelle B. Es kommt also ein Angeschuldigter

1875:	auf	690	Christen,	1 229	Juden
1876:	" = 688	" = 1 749	"	"	"
1877:	" = 564	" = 1 467	"	"	"
1878:	" = 537	" = 1 378	"	"	"

Tabelle C. Normalzahl. Sie giebt ohne Rücksicht auf die Konfession die Zahl der Einwohner an, auf welche ein Angeschuldigter entfällt:

1875:	auf	704	Einwohner
1876:	" = 708	"	"
1877:	" = 580	"	"
1878:	" = 552	"	"

Tabelle D. Darnach durften angeklagt sein:

1875:	1 303	Christen,	64	Juden,
1876:	1 296	" = 64	"	"
1877:	1 581	" = 78	"	"
1878:	1 660	" = 82	"	"

1) Auch hier lassen wir aus denselben Gründe wie bei Preußen die Befenner anderer Religionen und die ohne Angabe und ohne Religion aufgeführten außer Acht

Tabelle E. giebt die Differenz zwischen der Wirklichkeits- (Tabelle A.) und der Normalzahl (Tabelle D.).

	Christen	Juden
1875:	27 mehr,	27 weniger,
1876:	38 =	38 =
1877:	47 =	47 =
1878:	49 =	49 =

Tabelle F. zeigt diese Differenz in Prozenten:

	Christen	Juden
1875:	2,07 Prozent darüber,	42,19 Prozent darunter,
1876:	2,93 =	59,38 =
1877:	2,97 =	60,26 =
1878:	2,95 =	59,78 =

Durchschn.: 2,73 Prozent darüber, 55,4 Prozent darunter.

Gerade dieses Resultat, welches die Berliner Verbrecherstatistik ergibt, ist von der größten Wichtigkeit. Hier, wo die antisemitische Bewegung ihren Anfang genommen und bereits zu Ausschreitungen bedenklichster Art geführt hat, hier, sollte man meinen, sei das Verbrechertum unter den Juden zu einer unverhältnißmäßigen Höhe gediehen. Und was zeigt eine objektive Betrachtung der einschlägigen Statistik? Das strikte Gegentheil von dem, was die Gegner uns vorwerfen. Die Juden stellen nicht die Hälfte der wegen Verbrechen Angeeschuldigten, welche nach ihrer Kopfszahl auf sie fallen müßten; statt 100 nur 44,6, statt 1000 nur 446.

Ich habe mir die Mühe erspart, auch für die Vergehen die gleiche Rechnung anzustellen, weil das Urtheil eines höchst kompetenten, unparteiischen Mannes hierfür vorliegt. In dem letzten, 1880 erschienenen „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin für 1878“ sagt Böckh (S. 189): „Die Zahl der jüdischen Angeeschuldigten¹⁾ ist bei den Vergehen bedeutend gesunken, steht indeß immer noch sehr erheblich unter dem Durchschnitt.“²⁾

¹⁾ 1876: 8 852 Christen, 215 Juden,

1877: 11 518 237

1878: 11 503 323

²⁾ Obwechß der Anonimus auf Berliner Verhältnisse überhaupt nicht

Ob eine tendenzlose Verwerthung des statistischen Materials der jüdischen Bevölkerung Preußens oder Deutschlands, insofern man Bayern als Repräsentanten der übrigen Staaten des Reiches gelten lassen will, eine gewisse Anerkennung in Bezug auf ihre Sittlichkeit versagen wird? Ich überlasse die Antwort hierauf dem Gerechtigkeitsinn unserer christlichen Mitbürger.

Aber ich kann es mir nicht versagen, die Worte hierher zu setzen, mit denen Neumann seine Betrachtungen schließt:

„Hoffmann — auf den die preussische Statistik heute noch gern als ihren Begründer hinweist — hat, gelegentlich der vor 40 Jahren diskutirten Emanzipationsfrage, nichts weniger als eine Voreingenommenheit für die Juden bekundet. Umso mehr darf eben deswegen seine Aussage über dieselben, — für alle Zeiten zugleich ein Beispiel statistischer Berufstreue, — in der That als ein klassisches Zeugniß gelten. Dies Zeugniß lautet wie folgt:

„Die auf einer durchaus hinreichenden und zuverlässigen Grundlage angestellten Betrachtungen sind so wenig geeignet, ungünstige Vorstellungen von dem Zustande der Juden zu unterstützen, daß sie vielmehr ein ausgezeichnet rühmliches Zeugniß für ihre Sittlichkeit enthalten.“

Mögen die Juden zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Besten durch sittlichen und geistigen Fortschritt ein immer rühmlicheres Zeugniß der unparteiischen Statistik verdienen.“

eingegangen ist, so wird trotzdem das Urtheil Bäck's ohne Weiteres verdächtigt und „das Gegentheil als bewiesen“ erachtet. Das Urtheil soll dahin lauten, „wie außerordentlich gering der Juden Antheil am Verbrechen sei.“ Aber Bäck hat das nirgends behauptet, sondern an der oben zitierten Stelle nur von Vergehen gesprochen. Weshalb er es bei der Anbrüt „Verbrechen“ nicht gethan, weiß ich nicht, vielleicht weil es aus den Zahlen allzudeutlich hervorgeht. Aber mehr bedarf es nicht, um das Verfahren des Anonymus zu charakterisiren, der eine Behauptung erfindet und ohne den Schein eines Beweises die erfundene Behauptung in ihr Gegentheil verkehrt. Es ist überflüssig, zu bemerken, daß das Urtheil des Berliner Statistikers durch diese Art von Argumenten nicht im mindesten alterirt wird.